

A-8073

— 170



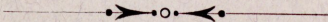
Statut

der

Actien-Gesellschaft der Maschinenfabrik

„Franz Krull“

Reval.



Ревель, 1899.

Печатано въ тип. Ю. П. Гресселя.

Auf dem Original ist verzeichnet: „Der Herr und Kaiser hat dieses Statut Allerhöchst durchzusehen und zu bestätigen geruht, in Livadia, am 10. December 1898“.

Unterschrieben: Dirigirender der Angelegenheiten des Minister-Comités

Staats-Secretär A. Kulomjin.

# Statut

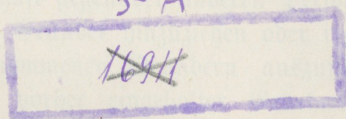
der

Actien-Gesellschaft der Maschinenfabrik

„Franz Krull“

Reval.

5-A



Ревель, 1899.

Печатано въ тип. Ю. П. Грессели.



## **Zweck der Gründung der Gesellschaft, Rechte und Pflichten derselben.**

### **§ 1.**

Behufs Erwerbung, Unterhaltung und Entwicklung der Thätigkeit der Maschinenfabrik, Eisen- und Kupferschmiede und Gießerei, gehörig den Reval'schen Kaufleuten I. Gilde Franz und Gerhard Franzowitsch Krull, befindlich in Reval an der Baltischport'schen Straße № 265, an der Falkspark'straße № 234<sup>a</sup> und an der Ziegelskoppel'straße № 1719 wird eine Actien-Gesellschaft gegründet unter der Bezeichnung: Actien-Gesellschaft der Maschinenfabrik „Franz Krull“.

Anmerkung 1. Gründer der Gesellschaft sind: Die Reval'schen Kaufleute I. Gilde Franz und Gerhard Franzowitsch Krull und Edgar Ludwigowitsch Hoeppener.

Anmerkung 2. Bis zur Konstituierung der Gesellschaft ist es dem Gründer nicht anders gestattet, seine Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber anderen Personen zu übertragen, ferner neue Gründer hinzuziehen oder irgend einen aus den neu aufgenommenen Gründern auszuschließen, als nach jedes Mal vorher eingeholter Genehmigung seitens des Finanzministers.

### **§ 2.**

Es wird dem gegenwärtigen Besitzer gestattet, die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Fabrik mit allem derselben zugehörigen Vermögen, ebenso mit den Contracten, Abmachungen und Verpflichtungen auf gesetzlicher Grundlage in den Besitz der Gesellschaft unter Berücksichtigung aller für diesen Fall bestehenden Gesetzesbestimmungen übergeben zu lassen. — Die definitive Feststellung des Preises für den gesammten bezeichneten Besitz wird der ersten auf gesetzlicher Grundlage

zu Stände gekommenen General-Versammlung der Actionäre nach Ueberkunft derselben mit dem Besitzer des Besitzes anheingestellt, wobei, wenn eine solche Einigung nicht erfolgt, die Gesellschaft als nicht zu Stände gekommen zu betrachten ist.

### § 3.

Die Verantwortung für alle bis zur Uebergabe des Besitzes an die Gesellschaft etwa auftauchenden Schulden und Verpflichtungen, die entweder auf dem früheren Inhaber des Besitzes ruhen, oder auf dem Besitze selbst und ebenso die Uebertragung solcher Schulden und Verpflichtungen mit Genehmigung der Creditore auf die Gesellschaft, werden auf genauer Grundlage der bestehenden Civilgesetze erledigt.

### § 4.

Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze, Regeln, Verordnungen, Gesetzbestimmungen und der Rechte von Privatpersonen, als Eigenthum zu erwerben und ebenso den Zwecken der Gesellschaft entsprechende industrielle und Handels-Etablissements neu einzurichten oder zu arrendiren und zu diesem Zweck mobilen und immobilien Besitz zu erwerben.

Anmerkung. Die Erwerbung von Immobilien seitens der Gesellschaft als Eigenthum oder als terminirten Besitz und Nutznießung in Gegenden: a) die im Namentlichen Allerhöchsten Ukas vom 14. März 1887 angegeben sind und b) die außerhalb der Städte und Örtlichkeiten in den Gouvernements belegen sind, die innerhalb der allgemeinen Grenze der häbräischen Anjähigkeit liegen, ist nicht zulässig.

### § 5.

Die Gesellschaft, ihre Comptoire und Agenten haben sich hinsichtlich der Zahlung der Gilden-Abgaben, der Gebühren für das Recht des Handels, der Zoll-, Stempel- und der anderen allgemeinen und lokalen Zahlungen allen Regeln und Bestimmungen zu unterwerfen, sowohl den allgemeinen, als auch solchen die Unternehmung der Gesellschaft betreffenden gegenwärtig im Reiche gültigen und ebenso solchen Regeln und Bestimmungen, welche in der Zukunft diesen Gegenstand betreffend herausgegeben werden sollten.

## § 6.

Die Publicationen der Gesellschaft erfolgen in allen im Gesetze und im vorliegenden Statut vorgesehenen Fällen im Regierungsanzeiger, im Finanz-, Industrie- und Handelsanzeiger (im Register der Regierungs-Anordnungen im Finanzministerium), in den Zeitungen beider Hauptstädte (den sogenannten Gouvernements-Zeitungen) und der localen Gouvernements-Zeitung, unter Berücksichtigung der bestehenden Regeln.

## § 7.

Die Gesellschaft hat ein Siegel, welches die Bezeichnung derselben trägt.

## **Capital der Gesellschaft, Actien, Rechte und Pflichten der Besitzer derselben.**

## § 8.

Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf Vierhunderttausend Rubel festgesetzt, vertheilt auf Tausendsechshundert Actien, jede zu Zweihundertfünfzig Rubel.

## § 9.

Die ganze im § 8 bestimmte Anzahl Actien wird unter den Gründern und den von ihnen zur Theilnahme an dem Unternehmen aufgeförderten Personen nach gegenseitigem Uebereinkommen vertheilt, wobei als Gegenwerth des von der Gesellschaft zu erwerbenden im § 2 bezeichneten Besitzes, dem Inhaber desselben gestattet wird Actien der Gesellschaft im Nominalwerthe derselben in der von ihm laut gegenseitiger Uebereinkunft mit der ersten General-Versammlung der Actionäre zu bestimmender Anzahl zu erhalten, und Bezahlung derselben statt des Geldes mit dem erwähnten Besitze.

Anmerkung. Nicht weniger als die Hälfte der den Gründern überlassenen Actien wird von der Verwaltung der Gesellschaft zur Aufbewahrung der Reichsbank übergeben. Diese Actien können nicht dritten Personen vor Bestätigung der Abrechnung laut festgesetzter Grundlage für das erste Operationsjahr übergeben werden.

## § 10.

Die für die Actien erforderliche Summe, mit Ausschluß der Actien, welche laut § 9 für den von der Gesellschaft zu erwerbenden Besitz ausgegeben werden, wird von den Theilnehmern nicht später als im Laufe von sechs Monaten gerechnet vom Tage der Publication des Statuts ab, voll, ohne Verlängerungstermine unter Einschreibung der Einzahlungen in die verordneten Bücher und gegen Ausgabe von Quittungen über den Empfang des Geldes mit der Unterschrift der Gründerr, in der Folge jedoch der Actien selbst, eingezahlt. Das für die Actien eingezahlte Geld wird von den Gründern den Reichsbankinstituten übergeben und bleibt hier bis zur Rückforderung durch die Verwaltung der Gesellschaft. Sodann eröffnet die Gesellschaft, nachdem dem Finanzminister eine Beglaubigung über die Einzahlung des Grundcapitals in die Reichsbankinstitute vorgestellt ist, ihre Thätigkeit. Im Falle der Nichterfüllung dieses, wird die Gesellschaft als nicht zu Stande gekommen betrachtet und die auf die Actien eingetragenen Gelder werden nach der Hingehörigkeit voll zurückerstattet.

Anmerkung. Die Bücher zum Einschreiben der für die Actien einzuzahlenden Summen, werden unter Beobachtung der Regel, die im R. P. 4—10 § 2166 Band X Theil I der Gesetze, Ausgabe 1887, angewiesen sind, geführt, und werden zur Bedrückung des Siegels an der Schnur derselben und zur Beglaubigung der Blätter und Aufschriften dem Revaler Stadtamte vorgestellt.

## § 11.

Ueber die Gründung und Eröffnung der Thätigkeit der Gesellschaft, oder darüber, daß dieselbe nicht zu Stande gekommen (§ 2 und 10), berichtet im ersteren Falle die Verwaltung, im letzteren Falle aber die Gründer dem Finanzminister und wird zur allgemeinen Kenntniß publicirt.

## § 12.

In der Folge, bei Erweiterung der Geschäfte der Gesellschaft, kann dieselbe den Bedürfnissen entsprechend, ihr Capital mittelst Emission von Ergänzungs-Actien zum früheren Preise vergrößern im Gesamtbetrage, welcher die anfängliche Emission (400,000 Rbl.) nicht übersteigt, doch nicht anders, als auf Beschluß der General-Versammlung

der Actionäre und mit besonderer, jedesmaliger Erlaubniß des Finanzministers in der von demselben zu bestätigenden Ordnung.

Anmerkung. Obwohl die Ergänzungs-Actien der Gesellschaft zum früheren Preise emittirt werden, so muß doch bei jeder von der Gesellschaft neu emittirten Actie seitens des Erwerbers derselben, außer dem Nominalwerth der Actie noch eine gewisse Prämie eingezahlt werden, entsprechend dem auf jede Actie der vorhergehenden Emissionen kommenden Theile des Reservecapitals der Gesellschaft laut letzter Balance. Die auf solche Weise erzielten Prämien sind zum Reservecapital hinzuzuschlagen.

### § 13.

Bei den nächstfolgenden Emissionen von Actien haben das Vorrecht zur Erwerbung derselben die Besitzer der ersten Actien der Gesellschaft, entsprechend der bei denselben im Besitz sich befindlichen Anzahl von Actien; wenn jedoch die Actien der neuen Emission seitens der Besitzer der ersten Actien nicht vollständig abgenommen werden, so wird für den nachstehenden Theil der Actien mit Bewilligung des Finanzministers und auf Bedingungen hin, die einer vorherigen Bestätigung des Ministers bedürfen, eine öffentliche Zeichnung eröffnet.

### § 14.

Auf den Actien der Gesellschaft wird der Stand, der Name und der Familienname des Besitzers verzeichnet. — Die Actien werden aus dem Buch geschnitten, mit Nummern der Reihenfolge nach versehen und ausgefolgt mit der Unterschrift dreier Glieder der Verwaltung, des Buchhalters und des Cassiers unter Beifügung des Siegels der Gesellschaft.

Anmerkung. Die Actien der Gesellschaft nebst den Couponbogen müssen in der Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere gedruckt werden.

### § 15.

Zu jeder Actie wird ein Couponbogen zum Empfange der Dividende im Laufe von zehn Jahren hinzugefügt. Auf diesen Coupons werden die Nummern der Actien verzeichnet, zu denen jeder derselben gehört und das Jahr in fortlaufender Reihenfolge. Nach Ablauf von zehn Jahre sind den Actienbesitzern neue Couponbogen auf die nächstfolgenden zehn Jahren in derselben Ordnung auszufolgen u. s. w.

## § 16.

Die Uebertragung der Actien von einem Besizer auf den anderen, und ebenso an Nebenpersonen, geschieht durch übertragbare Aufschrift auf den Actien, welche, bei entsprechender Meldung der Verwaltung der Gesellschaft behufs Abmerkung der Uebertragung in deren Büchern vorzuzeigen sind. Die Verwaltung selbst macht eine Uebertragungsaufschrift auf den Actien nur in solchen Fällen, die im §. 1 Abschnitt 2167 Band X, Theil I der Gesetze, Ausgabe 1887, vorhergesehen sind, und auch auf gerichtliche Entscheidung hin.

## § 17.

Das Coursiren der Actien an der Börse wird nicht vor der Veröffentlichung der Abrechnung für das erste Operationsjahr und in jedem Fall nicht ohne Erlaubniß des Finanzministers zugelassen.

## § 18.

Die Coupons können nicht gesondert von den Actien übergeben werden, mit Ausnahme der Coupons für das laufende Jahr; in diesem letzteren Falle sind weder Uebertragungsaufschriften auf den Coupons erforderlich, noch Meldungen hinsichtlich der Uebertragung derselben.

## § 19.

Derjenige, der Actien oder Coupons zu denselben verloren hat, mit Ausnahme von Coupons für das laufende Jahr, muß schriftlich hierüber die Verwaltung benachrichtigen, mit Bezeichnung der Nummern der abhandengekommenen Actien oder Coupons. Die Verwaltung veranstaltet auf dessen Rechnung eine Publication. — Wenn im Verlauf von sechs Monaten vom Tage der Publication an keinerlei Nachrichten über die verlorengegangenen Actien oder Coupons einlaufen, so werden neue Actien oder Coupons unter den früheren Nummern verabfolgt mit der Aufschrift, daß dieselben an Stelle der verlorengegangenen ausgefolgt worden sind. Ueber das Verlieren von Coupons für das laufende Jahr nimmt die Verwaltung keinerlei Meldung an und derjenige, der dieselben verloren hat, geht des Rechtes verlustig auf diese Coupons hin eine Dividende zu erhalten.

## § 20.

Im Falle des Todes eines Actienbesizers und der Einsetzung einer Vormundschaft über das Vermögen desselben, genießen die Vormünder,

gemäß ihrer Stellung, in den Angelegenheiten der Gesellschaft, keinerlei besonderen Vorrechte und unterwerfen sich, in gleicher Linie mit den übrigen Actienbesitzern, den allgemeinen Regeln dieses Statuts.

## **Die Verwaltung der Gesellschaft, die Rechte und Pflichten derselben.**

### § 21.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft steht der Verwaltung zu, die sich in Neval befindet und die aus drei Directoren besteht.

### § 22.

Zur Vertretung irgend eines der Directore auf die Zeit einer langandauernden Abwesenheit oder einer Krankheit, und ebenso im Falle des Todes oder des Austritts desselben vor dem Wahltermine, wählt die General-Versammlung zwei Candidaten, welche während der Zeit ihrer Thätigkeit als Directore alle Rechte und Vorzüge, die mit dieser Stellung verbunden sind, genießen.

### § 23.

Zu Directoren und Candidaten werden Personen gewählt, welche auf ihren Namen nicht weniger als zwanzig Actien besitzen, die in der Casse der Gesellschaft die ganze Zeit hindurch aufbewahrt werden, während welcher die erwählten Personen in den bezeichneten Stellungen functioniren; dieselben können auf Niemanden bis zur Bestätigung der Abrechnung und der Balance für das letzte Jahr des Verbleibens der Actienbesitzer in ihren Stellungen als Directore und Candidaten übertragen werden. Der General-Versammlung wird anheimgestellt, im Falle, wenn Actienbesitzer mit der oben festgestellten Anzahl von Actien, die als Directore oder Candidaten eintreten könnten, nicht in Aussicht stehen, nach ihrem Gutachten zu den bezeichneten Stellungen Personen zu erwählen, welche die festgestellte Anzahl von Actien nicht besitzen, jedoch mit der Bedingung, daß der zu Erwählende, nach stattgehabter Wahl zur Stellung, auf seinen Namen innerhalb eines Monats, die oben festgestellte Anzahl von Actien sich erwirbt.

## § 24.

Nach Verlauf eines Jahres, gerechnet von der ursprünglichen Wahl der Directore und Candidaten, tritt alle Jahre ein Director und ein Candidat aus, zuerst nach dem Loos, darauf nach der Anciennität des Eintritts in die Stellung und an Stelle des Aus tretenden wird ein neuer Director und Candidat gewählt. Die austretenden Directore und Candidaten können von Neuem gewählt werden.

## § 25.

Der Candidat, der an Stelle eines ausgetretenen Directors tritt, bleibt im Bestande der Verwaltung bis zum Ende des Termins, für welchen der ausgetretene Director gewählt war, jedoch nicht über den Termin, für welchen der Candidat selbst gewählt worden war.

## § 26.

Nach der ersten vom Gründer einberufenen Versammlung, und dann alljährlich, nach der General-Versammlung, wählen die Directore aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

## § 27.

Die Glieder der Verwaltung können für ihre Mühlen in der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, außer einer procentualen Be-  
lohnung aus der reinen Einnahme (§ 44) auch einen bestimmten Ge-  
halt lt. Bestimmung der General-Versammlung der Actionäre erhalten.

## § 28.

Die Verwaltung verfügt über alle Geschäfte und Capitalien der Gesellschaft, nach dem Beispiele wohl eingerichteter commerzieller Häuser. Zu ihren Verpflichtungen gehört: a) der Empfang der für die Actien der Gesellschaft einlaufenden Gelder und das Ausfolgen der Actien selbst; b) die Einrichtung nach commerziellem Brauch der Buchhalterei, der Casse und der Schriftführung, und ebenso die Zusammenstellung, auf Grund der § 39—41, der Jahresabrechnung, der Balance, des Kostenanschlages und des Planes der Thätigkeit; c) die Anstellung der für den Dienst in der Gesellschaft erforderlichen Personen, die Bezeichnung der Geschäftsthätigkeit für dieselben und deren Gehalt, und ebenso deren Entlassung; d) der Ankauf der Materialien und der Verkauf der gefertigten Waaren, sowohl gegen baar, als auch auf Credit; e) die Miethe

von Niederlagen, Quartieren und anderen Räumen; f) die Versicherung des Vermögens der Gesellschaft; g) das Ausfolgen und der Empfang zur Zahlung von Wechseln und anderen terminirten Verpflichtungen in den von der General-Versammlung aufgestellten Grenzen; h) der Discout von Wechseln, die auf den Namen der Gesellschaft einlaufen; i) den Abschluß von Abmachungen und Bedingungen im Namen der Gesellschaft, sowohl mit Krons-Instituten und Verwaltungen, als auch mit privaten Gesellschaften und Compagnieschaften, und ebenso mit städtischen, landischen und ständischen Instituten und mit Privatpersonen; j) die Versorgung von Personen mit Vollmachten, welche seitens der Verwaltung im Dienste der Gesellschaft angestellt werden, nicht ausgeschlossen auch die Versorgung mit Vollmachten derjenigen Personen, welche zu solchem Dienst seitens der General-Versammlung bestimmt werden; k) die Bewerkstelligung gesetzlicher Akte behufs Erwerbung und Entäußerung von Immobilien und l) die Berufung der General-Versammlungen und überhaupt die Verwaltung und die Anordnung aller die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten ohne Ausnahme in den von der General-Versammlung festgestellten Grenzen. Die specielle Ordnung der Thätigkeit der Verwaltung, die Grenzen der Rechte und Pflichten derselben werden durch eine Instruktion festgestellt, welche durch die General-Versammlung bestätigt respektive abgeändert wird.

### § 29.

Für die specielle Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, kann die Verwaltung, laut Bestätigung der General-Versammlung, aus ihrer Mitte oder auch unter fremden unbetheiligten Personen, einen besonderen geschäftsführenden Director wählen unter Festsetzung einer Entschädigung für denselben nach Ermessen der General-Versammlung. Der geschäftsführende Director, wenn er ein Glied der Verwaltung ist, muß außer den im § 23 bezeichneten zwanzig Actien, nicht weniger als noch zwanzig Actien vorstellen, welche auf den in demselben Paragraphen bezeichneten Grundlagen in der Casse der Gesellschaft aufbewahrt werden. Die Verwaltung versieht den geschäftsführenden Director mit einer Instruktion, welche von der General-Versammlung der Actionäre bestätigt und auch abgeändert wird. Der geschäftsführende Director beruft die Verwaltung in allen denjenigen Angelegenheiten ein, deren Erledigung laut Instruktion ihm nicht anheimgestellt ist.

Wenn der geschäftsführende Director nicht aus dem Bestande der Verwaltung bestimmt wird, so wird der Umfang seiner Rechte und

Pflichten und ebenso die Höhe des von demselben einzuzahlenden Unterpfandes durch einen besonderen Contract festgestellt. Ein solcher geschäftsführender Director nimmt an den Sitzungen der Verwaltung nur mit berathender Stimme theil.

### § 30.

Die Verwaltung bewerkstelligt die Ausgaben laut Kostenschlägen, die alljährlich von der General-Versammlung der Actionäre bestätigt werden. Der Verwaltung bleibt es anheimgestellt zu bestimmen, bis zu welcher Summe die Verwaltung Gelder über den Kostenschlag hinaus zu solchen Fällen verausgaben kann, welche keinen Aufschub leiden unter Verantwortung vor der General-Versammlung der Actionäre für die Nothwendigkeit und die Folgen dieser Ausgabe; eine jede derartige Ausgabe wird zur Begutachtung der nächstfolgenden General-Versammlung unterbreitet.

### § 31.

Die in die Verwaltung einlaufenden Summen, welche nicht zur sofortigen Ausgabe bestimmt sind, werden seitens der Verwaltung in eines der Creditinstitute auf den Namen der Gesellschaft eingetragen und die für solche Summen empfangenen Quittungen und überhaupt alle Dokumente werden in der Verwaltung aufbewahrt.

### § 32.

Die gesammte Schriftführung in Angelegenheiten der Gesellschaft erfolgt im Namen der Verwaltung mit der Unterschrift eines der Directore.

### § 33.

Wechsel, Vollmachten, Abmachungen, Bedingungen, Kaufcontracte und andere Akten und ebenso die Forderungen auf Rückempfang der Summen der Gesellschaft aus den Creditinstituten müssen mindestens von zwei Mitgliedern der Verwaltung bestimmt sein. Die Checks laut laufender Rechnung werden von einem der Directore unterschrieben, welcher hierzu durch einen Beschluß der Verwaltung bevollmächtigt wird. Zum Empfang von Geldern, Packeten und Dokumenten von der Post ist die Unterschrift eines Mitgliedes der Verwaltung genügend, mit Hinzufügung des Siegels der Gesellschaft.

Anmerkung 1. Die gesammte Schriftführung in Angelegenheiten der Gesellschaft, aller schriftliche Verkehr derselben

und die Rechnungsführung in den Grenzen des Russischen Reiches erfolgt in russischer Sprache.

Anmerkung 2. Bei Abänderung der Anzahl der Unterschriften sowohl auf den seitens der Verwaltung auszufolgenden Dokumenten, als auch auf den Forderungen behufs Rückempfang der Summen der Gesellschaft aus den Creditinstituten seitens der Verwaltung, wird mit Genehmigung des Finanzministers ein Termin bestimmt, von dem an gerechnet die betreffenden Anordnungen in Kraft treten, worüber die Verwaltung verpflichtet ist, die betreffenden Creditinstitute in Kenntniß zu setzen.

#### § 34.

In unumgänglich nothwendigen, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Fällen ist der Verwaltung das Recht der Fürsprache in Behörden und bei officiellen Personen anheimgestellt, ohne einer besonderen Vollmacht hierzu benöthigt zu sein; ebenso wird der Verwaltung gestattet zu diesem Zweck einen der Directore oder eine Privatperson zu bevollmächtigen; jedoch in Gerichtsangelegenheiten und zwar an den Orten, wo die Gerichts-Listave Kaiser Alexander II. in Kraft sind, ist der Art. 27 der Civil-Gesetze zu beobachten.

#### § 35.

Die Verwaltung kann für sich selbst durch eine besondere Vollmacht den geschäftsführenden Director in allen solchen Fällen bevollmächtigen, wo die allgemeine Thätigkeit der Directore erforderlich ist, mit Ausnahme der Unterschrift auf den Actien (§ 14), unter Verantwortung der Verwaltung der Gesellschaft gegenüber für alle Anordnungen, welche auf dieser Grundlage seitens des geschäftsführenden Directors gemacht werden.

#### § 36.

Die Verwaltung versammelt sich je nach Erforderniß, jedoch in jedem Falle nicht weniger als ein Mal im Monat. Zur thatsächlichen Beschlußfassung der Verwaltung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern der Verwaltung erforderlich. Ueber die Sitzungen der Verwaltung werden Protokolle geführt, welche von allen anwesenden Gliedern unterschrieben werden.

## § 37.

Die Beschlüsse der Verwaltung werden auf Grund der Stimmenmehrheit zur Ausführung gebracht; wenn jedoch eine Majorität nicht erzielt wird, so wird die Streitfrage der Entscheidung der General-Versammlung unterbreitet; dieser General-Versammlung werden auch alle diejenigen Fragen vorgelegt, in welchen die Verwaltung oder die Revisions-Commission (§ 41) nur mit allgemeiner Zustimmung der Actionäre zu handeln für nöthig erachtet, oder solche Fragen, die auf Grund dieses Statuts und der seitens der General-Versammlung bestätigten Instruktion, der Entscheidung der Verwaltung nicht unterliegen.

Anmerkung. Wenn ein Director, der mit einem Beschluß der Verwaltung nicht einverstanden ist, seine Nichtzustimmung in's Protokoll aufzunehmen verlangt, so wird er der Verantwortung für den stattgehabten Beschluß enthoben.

## § 38.

Die Mitglieder der Verwaltung erfüllen ihre Pflichten auf Grundlage der allgemeinen Gesetze und der Bestimmungen, die in diesem Statut enthalten sind. Im Falle widergegesetzlicher Anordnungen, Uebertretung der Grenzen der Machtbefugnisse, von Unthätigkeit, oder einer Verletzung sowohl dieses Statuts als auch der Bestimmungen der General-Versammlungen der Actienbesitzer, unterliegen dieselben der Verantwortung auf allgemeiner Grundlage der Gesetze.

Anmerkung 1. Die Mitglieder der Verwaltung können laut Beschluß der General-Versammlung der Actionäre auch vor Beendigung des Termins ihrer Amtsthätigkeit abgesetzt werden.

Anmerkung 2. Die in der vorliegenden Abtheilung dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen und zwar: der Aufenthaltsort der Verwaltung, die Anzahl der Verwaltungs-Mitglieder und der Termin ihrer Amtsthätigkeit (§ 21, 22 und 24); die Anzahl der Actien, welche die Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführende Director bei ihrem Dienstantritt in die Casse der Gesellschaft vorzustellen haben (§§ 23 und 29); die Ordnung der Vertretung der ausgeschiedenen Directore (§ 25); die Ordnung der Wahl des

Präsidenten in der Verwaltung (§ 26); die Ordnung der Schriftführung in den Angelegenheiten der Gesellschaft und die Unterschriften auf den seitens der Verwaltung auszufolgenden Dokumenten (§§ 32 und 33) und die Termine der obligatorischen Einberufung der Verwaltung (§ 36) können laut Beschluß der General-Versammlung der Actionäre mit Bewilligung des Finanzministers abgeändert werden.

## **Die Abrechnung in den Geschäften der Gesellschaft, die Vertheilung des Gewinnes und die Auszahlung der Dividende.**

### § 39.

Das Operationsjahr der Gesellschaft wird vom 1. Januar bis zum 1. Januar gerechnet. Für jedes verfloßene Jahr stellt die Verwaltung eine genaue Jahres-Abrechnung über die Operationen der Gesellschaft und eine Balance ihrer Umsätze, der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung der Actionäre (§ 49) zur Durchsicht und Bestätigung vor. Gedruckte Exemplare der Jahres-Abrechnung und der Balance werden in der Verwaltung der Gesellschaft zwei Wochen vor der gewöhnlichen General-Versammlung allen denjenigen Actionären erteilt, welche solche zu erhalten wünschen; von diesem Termin an stehen die Bücher der Verwaltung den Actionären in den Empfangsstunden der Verwaltung zur Verfügung mit allen Rechnungen, Dokumenten und Beilagen, die zur Abrechnung und Balance gehören.

Anmerkung. Die Ordnung in der Berechnung eines Operationsjahres kann laut Beschluß der General-Versammlung der Actionäre mit Genehmigung des Finanzministers abgeändert werden.

### § 40.

Die Abrechnung muß detaillirt folgende Haupt-Abschnitte enthalten: a) den Bestand des Grundcapitals, mit Bezeichnung im Passiv besonders des Capitals, welches baar eingezahlt ist und welches durch Actien für das seitens der Gesellschaft erworbene Vermögen, gemäß § 9, ausgefolgt ist, und ebenso die Capitalien: des Reservecapitals, des Capitals zur Tilgung des Vermögens-Werthes, wobei die Capitalien

der Gesellschaft, die in Procent-Verthpapieren bestehen, nicht höher an gegeben werden dürfen, als im Preise, für welchen diese Papiere ge kauft worden sind; wenn jedoch der Börsenkurs am Tage der Zu sammenstellung der Balance niedriger, als der Ankaufspreis ist, so wird der Werth der Papiere laut Börsenkurs angegeben, der am Tage des Rechnungs-Abchlusses festgestellt worden ist; b) die allgemeine Einnahme und Ausgabe für die Zeit, für welche die Abrechnung vorgestellt wird; c) eine genaue Berechnung der Ausgaben an Gehalt für die Dienenden der Gesellschaft und die übrigen Ausgaben für die Direction; d) die Berechnung des thatsächlich vorhandenen Vermögens der Gesellschaft und der derselben gehörenden Vorräthe; e) die Berechnung der Schulden der Gesellschaft zu Gunsten anderer Personen und solcher Personen zu Gunsten der Gesellschaft; f) die Berechnung des Gewinnes und des Verlustes und g) Berechnung des reinen Gewinnes und die ungefähre Vertheilung des Reingewinnes.

#### § 41.

Zur Controlle der Abrechnung und der Balance bestimmt die General-Versammlung der Actionäre ein Jahr im voraus eine Revisions-Commission aus drei oder mehr Actionären, die weder Mitglieder der Verwaltung sind, noch in anderen Stellungen bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft funktionieren. Diese Commission versammelt sich obligatorisch nicht später, als einen Monat vor der nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung und nach Revision der Abrechnung und der Balance für das laufende Jahr aller Bücher, Rechnungen, Dokumente und Beilagen übergiebt sie die Abrechnung und die Balance mit ihrer Schlußmeinung der General-Versammlung, welche hinsichtlich der Abrechnung ihren definitiven Beschluß faßt. Der Commission wird anheimgestellt, wenn sie es für nöthig erachtet, oder wenn ihr seitens der General-Versammlung solches aufgetragen wird, ebenso die Be sichtigung und Revision des gesammten Vermögens der Gesellschaft an Ort und Stelle und die Revision aller im Laufe eines Jahres gemachten Arbeiten vorzunehmen; ferner der stattgehabten Ausgaben für die Er neuerung oder Remonte des Vermögens und macht überhaupt alle nöthigen Ermittlungen zur Beschlußfassung über den Grad des Nutzens und der Zeitgemäßheit der Ausgaben und des Vortheils für die Ge sellschaft sowohl der stattgehabten Arbeiten und der gemachten Ausgaben, als auch aller Umsätze der Gesellschaft. Zur Erfüllung des hier Aus einandergesetzten ist die Verwaltung verpflichtet, der Commission jede

mögliche Beihilfe zu leisten. Zur vorläufigen Durchsicht derselben Commission wird ihr der Kostenschlag und der Plan der Thätigkeit für das neu angefangene Jahr vorgelegt, welche die Commission ebenfalls mit ihrer Begutachtung der General-Versammlung unterbreitet. Unabhängig hiervon ist's der Commission anheimgestellt von der Verwaltung in Fällen, wo sie solches für nöthig findet, die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen zu fordern (§ 50).

#### § 42.

Die Abrechnung und die Balance wird, nach Bestätigung derselben seitens der General-Versammlung, zur allgemeinen Kenntniß publicirt und in drei Exemplaren dem Finanzministerium zugestellt.

#### § 43.

In Bezug auf die Einreichung der Jahres-Abrechnung und der Bilanz in die örtl. Steuer-Session (казенная палата), der Schlußbilanz und des Auszugs und der Jahres-Abrechnung in die Redaction des «Вѣстникъ финансовъ промышленности и торговли», behufs Publication richtet die Verwaltung der Ges. nach den Art. 102, 103, 104, 107 und 110 der Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Reichs-Gewerbesteuer v. 8. Juni 1898 (Sammlung der Gesetzesbest. und Vorschriften der Regierung Art. 964 v. 1898), indem sie bei Nichterfüllung die Verantwortung lt. Art. 104 und 164 derselben Verordnung trifft.

#### § 44.

Nach Bestätigung der Abrechnung seitens der General-Versammlung, wird aus dem jährlichen Reingewinn, d. h. aus der Summe, welche nach Deckung aller Ausgaben und Verluste, nachbleiben sollte, nicht weniger als fünf Procent zum Reservecapital geschlagen und nicht mehr als fünf Procent des anfänglichen Werthes der Steingebäude und zehn Procent des Werthes der übrigen Immobilien und der Mobilien zur Tilgung der Kosten dieses Vermögens, bis zur vollen Tilgung desselben in Abrechnung gebracht. Die dann nachbleibende Summe wird nach Vertheilung von nicht mehr als 10% aus derselben als Gratification an die Glieder der Verwaltung und die Beamten der Gesellschaft, als Dividende den Actionären ausgefolgt, falls sie nicht 6% des Grundcapitals übersteigt, wenn jedoch diese Summe die bezeichneten 6% übersteigt, so wird der Ueberschuß über die 6% in folgender Weise vertheilt:

nicht mehr als 10% werden zu Gunsten der Glieder der Verwaltung abgetheilt und nicht mehr als 20% der Verwaltung zur Verfügung gestellt behufs Belohnung der Beamten nach eigenem Ermessen, der Rest jedoch wird zur Dividende für die Actien hinzugeschlagen.

#### § 45.

Der obligatorische Abzug zum Reservecapital wird fortgesetzt, bis er einem Drittheil des Grundcapitals gleichkommt. Der obligatorische Abzug wird erneuert, wenn ein Theil des Reservecapitals verausgabt worden ist.

Anmerkung. Das Reservecapital kann nur derart angelegt werden, daß die Möglichkeit einer unbehinderten Realisation desselben sichergestellt ist.

#### § 46.

Das Reservecapital wird ausschließlich zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben verwendet. Die Verausgabung des Reservecapitals findet nicht anders, als laut Beschluß der General-Versammlung der Actionäre statt.

#### § 47.

Ueber die Zeit und den Ort der Auszahlung der Dividende publicirt die Verwaltung zur allgemeinen Kenntniß.

#### § 48.

Die Dividende, die im Laufe von zehn Jahren nicht abverlangt wird, geht in's Eigenthum der Gesellschaft über, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wenn der Lauf der landischen Verjährung dem Gesetze nach als unterbrochen gerechnet wird; in solchen Fällen wird mit den Dividendensummen gemäß gerichtlicher Entscheidung über dieselben oder laut Anordnung der vormundschaftlichen Institute verfahren. Auf nicht rechtzeitig erhobene Dividendensummen, die in der Casse der Verwaltung aufbewahrt werden, werden keine Procente gezahlt.

Anmerkung. Die Verwaltung tritt nicht in eine Erörterung darüber ein, ob ein Coupon thatsächlich dem Vorzeiger desselben gehört, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wenn auf die Auszahlung der Dividende laut Coupons durch gerichtlichen Beschluß Beschlagnahme gelegt worden ist, oder wenn der

vorgestellte Coupon als einer von denjenigen Coupons sich erweist, über deren Verlust in die Verwaltung der Gesellschaft eine Meldung eingelaufen ist.

## Die General-Versammlung der Actionäre.

### § 49.

Die General-Versammlungen der Actionäre sind gewöhnliche und außerordentliche. Die gewöhnlichen Versammlungen werden von der Verwaltung alljährlich nicht später, als im Mai-Monat einberufen, zur Durchsicht und Bestätigung der Abrechnung und der Balance für das verflossene Jahr, der Kostenanschläge und des Thätigkeits-Planes für das neu angetretene Jahr und ebenso behufs Wahl der Glieder der Verwaltung und der Revisions-Commission. In diesen Versammlungen werden auch andere Angelegenheiten begutachtet und entschieden, welche die Machtvollkommenheit der Verwaltung übersteigen oder solche Angelegenheiten, die seitens der Verwaltung der General-Versammlung unterbreitet werden.

### § 50.

Außerordentliche Versammlungen werden von der Verwaltung einberufen, entweder nach eigenem Ermessen der Verwaltung, oder auf Verlangen von Actieninhabern, die zusammen nicht weniger als zehn Stimmen besitzen, oder auf Verlangen der Revisions-Commission (§ 41). Ein solches Verlangen von Actienbesitzern oder der Revisions-Commission über die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung, wird seitens der Verwaltung nicht später als einen Monat nach erfolgter Aufforderung zur Ausführung gebracht.

### § 51.

Die Versammlung entscheidet gemäß diesem Statut, alle die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Fragen, jedoch der unbedingten Leitung derselben unterliegen die Beschlüsse: über Ankauf von Immobilien der Gesellschaft, über den Verkauf, die Verarrendirung oder Unterpand solcher der Gesellschaft gehörigen Vermögen und ebenso über die Erweiterung des Unternehmens. Der General-Versammlung wird im Falle der Erweiterung des Unternehmens oder im Falle einer Erwerbung von Immobilien anheimgestellt, die Ordnung der Tilgung solcher Ver- ausgaben zu bestimmen.

## § 52.

Ueber die Zeit und den Ort der General-Versammlungen werden die Actionäre mittelst Publication mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung benachrichtigt, wobei in der Publication genau die Gegenstände erläutert sein müssen, welche der Durchsicht der General-Versammlung unterliegen. Hierüber benachrichtigt jedes Mal die Verwaltung behufs Kenntnißnahme die locale Polizei-Verwaltung.

## § 53.

An den General-Versammlungen nehmen die Actionäre entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Theil, wobei in letzterem Falle die Verwaltung hiervon schriftlich benachrichtigt werden muß. Bevollmächtigter kann nur ein Actionär sein und eine Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten besitzen.

## § 54.

Jeder Actionär hat das Recht in den General-Versammlungen zugegen zu sein und an der Berathung der der General-Versammlung vorgelegten Fragen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte Theil zu nehmen, jedoch an den Entscheidungen der General-Versammlung betheiligen sich nur Actionäre, die das Recht einer Stimme genießen. Jede 20 Actien geben das Recht auf eine Stimme, — aber ein Actionär kann auf seine Actien hin nicht mehr als diejenige Anzahl von Stimmen haben, welche das Recht des Besitzes eines zehnten Theils des gesammten Grund-Capitals der Gesellschaft bietet, wobei je eine Stimme auf 20 Actien gerechnet wird.

## § 55.

Actionbesitzer, die weniger als 20 Actien besitzen, können auf Grund einer allgemeinen Vollmacht ihre Actien vereinigen, um das Recht auf eine und mehr Stimmen, bis zu den im § 54 angegebenen Grenzen, zu erhalten.

## § 56.

Auf Actien, die von einer Person auf eine andere Person übertragen worden sind, wird das Recht der Stimme dem neuen Besitzer derselben nicht früher als drei Monate von der Zeit an, wo seitens der Verwaltung die Abmerkung der Uebertragung stattgefunden hat, anheimgestellt.

## § 57.

Wenn Actien auf Grund einer Erbschaft oder auf anderem Wege in den allgemeinen Besitz mehrerer Personen gelangen, so wird das Recht der Theilnahme in der General-Versammlung auf Grund einer Wahl unter denselben nur einer Person übertragen; ebenso können auch die Handlungshäuser in der General-Versammlung nicht mehr als einen Vertreter haben, jedoch ohne irgend welche Vorzüge hinsichtlich der Anzahl der Stimmen.

## § 58.

Die General-Versammlung gilt als zu Stande gekommen, wenn zu derselben Actienbesitzer oder deren Bevollmächtigte (§§ 53—55) erscheinen, die zusammengenommen nicht weniger als die Hälfte des Grund-Capitals repräsentiren; aber zur Entscheidung der Fragen: über die Erweiterung der Unternehmung, über die Vergrößerung oder die Verminderung des Grund-Capitals, über die Abänderung des Statuts und über die Liquidirung der Geschäfte, ist die Anwesenheit von Actienbesitzern, die drei Viertel der Gesammtanzahl der Actien repräsentiren, erforderlich. Die Bestimmungen der General-Versammlung erhalten obligatorische Kraft, wenn dieselben durch eine Majorität von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der an der Versammlung theilnehmenden Actionäre oder deren Bevollmächtigten gefaßt worden sind, wobei die Berechnung der Stimmen auf Grund des § 54 stattzufinden hat; jedoch die Wahl der Glieder der Verwaltung und der Revisions-Commission erfolgt durch einfache Stimmen-Majorität. Wenn die Versammlung hinsichtlich der Anzahl der in derselben vorgestellten Actien den oben angegebenen Bedingungen nicht entspricht und daher gesetzlich als nicht zu Stande gekommen zu betrachten ist, oder wenn bei Entscheidungen über Angelegenheiten in der General-Versammlung drei Viertel der Stimmen nicht einer Meinung sind, — die Fälle abgerechnet, wo einfache Stimmenmehrheit genügt, — so wird nicht früher, als nach zwei Wochen, laut der im § 52 angegebenen Ordnung, eine zweite General-Versammlung einberufen, welche gesetzlich als zu Stande gekommen und deren Entscheidung als endgültige zu betrachten ist, unabhängig von der Anzahl der Actien, welche von den zur Versammlung erschienenen Actionären vorgestellt worden sind, worauf die Verwaltung in der Einladung selbst zur zweiten Versammlung die Actionäre aufmerksam zu machen verpflichtet ist. — Auf einer solchen zweiten Versammlung können nur diejenigen Angelegenheiten durchgesehen werden, welche der

Berathung unterlagen, oder welche in der ersten Versammlung nicht entschieden worden sind, wobei diese Angelegenheiten durch einfache Stimmenmehrheit entschieden werden. Die Entscheidungen, welche seitens der General-Versammlung gefaßt werden, sind rechtskräftig für alle Actionäre, sowohl der anwesenden, als auch der abwesenden Actionäre.

Anmerkung. Die Abgabe der Stimmen in der General-Versammlung geschieht nach Gutdünken der Versammlung selbst durch Ballotte mit Kugeln oder durch geschlossene Zettel. Die erforderliche Majorität wird im Verhältniß der bestehenden Stimmen zur Gesamtzahl der Stimmen auf Grundlage der thatsächlich seitens der Actionäre in jeder besonderen Frage abgegebenen Stimmen berechnet.

#### § 59.

Die Angelegenheiten, die der Durchsicht der General-Versammlung unterliegen, gelangen in dieselbe nicht anders, als durch Vermittelung der Verwaltung; weshalb diejenigen Actionäre, welche irgend einen Antrag der General-Versammlung zu machen wünschen, mit einem solchen Antrag sich schriftlich an die Verwaltung nicht später als sieben Tage vor der General-Versammlung zu wenden haben. Wenn der Antrag von Actionären gemacht wird, welche zusammengenommen nicht weniger als zehn Actien besitzen, so ist die Verwaltung in jedem Falle verpflichtet einen derartigen Antrag der nächsten General-Versammlung mit ihrer Schlußmeinung vorzulegen.

#### § 60.

Behufs regelrechten Ganges der Angelegenheiten in der General-Versammlung, wählen die Actienbesitzer aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Bis zu dieser Wahl hat den Vorsitz in der General-Versammlung der Vorsitzende der Verwaltung oder eine Person, welche ihn vertritt.

Anmerkung. In der ersten General-Versammlung präsidiert bis zur Wahl eines Vorsitzenden einer der Gründer.

#### § 61.

Die Bestimmungen der General-Versammlungen werden durch Protokolle bestätigt, welche vom Vorsitzenden in der Versammlung, von allen in der Versammlung anwesenden Verwaltungs-Mitgliedern und

mindestens von dreien in der Versammlung anwesenden Actionären, die die größte Anzahl von Actien vorgestellt haben, unterschrieben werden.

Anmerkung. Die Regeln des vorliegenden Abschnitts des Statuts betreffend: den Termin der Einberufung der gewöhnlichen Jahres-Versammlungen (§ 49); die Ordnung der Einberufung der außerordentlichen General-Versammlungen (§ 50); die Anzahl der Actien, die das Recht der Stimme in den General-Versammlungen geben (§§ 54 und 55); den Termin, von dem an das Recht der Stimme der neuen Actionäre gerechnet wird (§ 56); den Termin der Anzeige der Anträge von Actionären an die Verwaltung (§ 59); und endlich die Ordnung der Unterschriften der Protokolle der General-Versammlungen (§ 61), können auf Beschluß der General-Versammlung mit Genehmigung des Finanzministers abgeändert werden.

### **Die Durchsicht von Streitfragen in Angelegenheiten der Gesellschaft, die Verantwortlichkeit und die Einstellung der Thätigkeit desselben.**

#### § 62.

Alle Streitfragen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen den Actionären und zwischen den Actionären und den Mitgliedern der Verwaltung und ebenso die Streitfragen der Gesellschaft mit von der Gesellschaft erwählten Personen und mit anderen Gesellschaften und Privatpersonen, werden entweder in der General-Versammlung der Actionäre entschieden, wenn beide streitende Parteien hiermit zufrieden sind, oder dieselben werden in allgemein gerichtlicher Ordnung unterzucht.

#### § 63.

Die Verantwortlichkeit der Gesellschaft wird durch das der Gesellschaft gehörende mobile und immobile Vermögen und durch die Capitalien begrenzt und deshalb, im Falle des Mißlingens der Unternehmung der Gesellschaft oder im Falle erhobener Schuldforderungen gegen dieselbe, trägt jeder Actionär die Verantwortung nur mit seiner Einlage, die schon in den Besitz der Gesellschaft übergegangen ist, im Umfange von zweihundertfünfzig Rubel per Actie und darüber hinaus

kann derselbe weder einer persönlichen Verantwortung noch einer ergänzenden Zahlung in den Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft unterworfen werden.

#### § 64.

Der Termin der Existenz der Gesellschaft wird nicht bestimmt. Wenn auf Grund des Geschäftsganges die Schließung der Gesellschaft für nothwendig erkannt werden sollte, so wird die Thätigkeit derselben laut Beschluß der General-Versammlung eingestellt. Wenn in der Balance der Gesellschaft sich ein Verlust von zwei Fünfteln des Grund-Capitals erweisen und dieser Verlust im Laufe eines Jahres vom Tage der Bestätigung der Abrechnung, aus welcher der Verlust des Capitals zu ersehen ist, seitens der General-Versammlung durch die Actionäre nicht gedeckt werden sollte, so stellt die Gesellschaft ihre Thätigkeit ein.

Anmerkung. Wenn nach dem Verlust von zwei Fünfteln des Grund-Capitals und nach dem seitens der Majorität der Actionäre geäußerten Wunsche diesen Verlust zu decken, irgend Jemand der Actionäre im Laufe des in diesem Paragraphen bezeichneten Zeitraumes die Ergänzungs-Zahlung auf die ihm gehörenden Actien nicht leistet, so werden diese Actien als vernichtet erklärt, worüber zur allgemeinen Kenntniß publicirt wird und diese Actien werden durch neue Actien ergänzt, unter denselben Nummern, welche seitens der Verwaltung der Gesellschaft durch den localen Makler verkauft werden. Aus der durch den Verkauf dieser Actien erzielten Summe wird nach Deckung der Ausgaben für den Verkauf der Actien und die Publication derjenige Theil, der der Ergänzungs-Zahlung für die Actien gleichkommt, zur Ergänzung des Grund-Capitals verwandt und der Rest dem gewesenen Besitzer der vernichteten Actien ausgezahlt.

#### § 65.

Im Falle der Thätigkeits-Einstellung der Gesellschaft wählt die General-Versammlung der Actionäre aus ihrer Mitte nicht weniger als drei Personen in den Bestand der Liquidations-Commission und bestimmt die Ordnung der Liquidation der Angelegenheiten der Gesellschaft. Diese Commission übernimmt die Geschäfte der Verwaltung. Die Liquidatoren laden durch schriftliche Benachrichtigungen und durch Publicationen die Creditore der Gesellschaft ein, treffen Maaßregeln zu deren voller Be-

friedigung, vollziehen die Realisation des Vermögens der Gesellschaft und treten zur Vergleichung und friedlichen Uebereinkunft mit dritten Personen ein auf Grundlage und in der Grenze, wie solche seitens der General-Versammlung bezeichnet werden. Summen, die zur Befriedigung der Creditore dienen und ebenso die Summen, die zur Sicherstellung einer vollen Befriedigung von streitigen Forderungen dienen werden seitens der Liquidatore auf Rechnung der Creditoren in eine der Reichs-Credit-Institutionen eingezahlt; bis dahin kann entsprechend den zur Verfügung der Gesellschaft nachbleibenden Mitteln nicht zur Befriedigung der Actionäre geschritten werden. Ueber ihre Thätigkeit stellen die Liquidatore der General-Versammlung Abrechnungen in den Terminen vor, welche seitens der General-Versammlung bestimmt werden und unabhängig hiervon, stellen dieselben nach Beendigung der Liquidation eine General-Abrechnung vor. Wenn, nach Beendigung der Liquidation nicht alle zum Ausfolgen bestimmte Summen in Folge dessen, weil die betreffenden Personen nicht erschienen sind, wenn gehörig, zur Auszahlung gelangen, so bestimmt die General-Versammlung, wohin diese Gelder behufs Aufbewahrung abzugeben sind, bis zur erfolgten Auszahlung derselben und was mit solchen Summen nach Ablauf des Termins der Verjährung im Falle des Nichterscheinens des Besitzers geschehen soll.

#### § 66.

Ueber den Eintritt in die Liquidation und ebenso auch über die Beendigung derselben, nebst Erläuterung der stattgehabten Anordnungen, wird in ersterem Falle seitens der Verwaltung, in letzterem Falle seitens der Liquidatore dem Finanzminister Bericht erstattet und ebenso werden entsprechende Publicationen zur Kenntniß der Actionäre und aller Personen erlassen, welche an den Angelegenheiten der Gesellschaft theilhaft sind.

#### § 67.

In Fällen, die in diesem Statut nicht vorgesehen sind, richtet sich die Gesellschaft nach den Regeln, die für Actiengesellschaften festgestellt sind und ebenso nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen, sowohl der gegenwärtig in Kraft bestehenden, als auch nach denjenigen, die in Zukunft herausgegeben werden sollten.

